

## Satzung des Vereins

### „Mobilitätsverein Todenbüttel“

#### § 1. Name und Bezeichnungen

Der Verein führt den Namen „**Mobilitätsverein Todenbüttel**“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Anschließend führt der Verein den Namen „**Mobilitätsverein Todenbüttel e.V.**“.

Der Vereinssitz ist in 24819 Todenbüttel, Schleswig-Holstein, Deutschland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

Diese Satzung und andere Dokumente des Vereins benutzen ohne Ansehen des Geschlechts (weiblich, männlich oder divers) die üblichen deutschen Bezeichnungen für Funktionsträger oder handelnde Personen, z. B. erster Vorsitzender oder Kassenwart.

#### § 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des sozialen Miteinanders und Gemeinschaftssinns, des bürgerschaftlichen Engagements sowie die Umsetzung nachhaltig wirkender Vorhaben zum Wohle der Allgemeinheit, der Gemeinde Todenbüttel und deren Umgebung. Der Verein fördert und initiiert unter anderem gemäß §52 AO Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Abfallaufkommen verringern und zur Reduzierung von Umweltschäden beitragen. Weiterhin ist der Zweck des Vereins die Förderung, Verbesserung und Ergänzung des Mobilitätsangebotes für die Bürgerinnen und Bürger.

Zur Umsetzung des Vereinszweckes wird zum Beispiel ein von der Gemeinde Todenbüttel beschafftes Fahrzeug als „Dörpsmobil“ zur Nutzung bereitgestellt und verwaltet.

Dieses soll folgenden Zwecken dienen:

- der Entwicklung von Möglichkeiten organisierter und praktizierter Mobilität,
- der Einbindung von Personen mit Mobilitätseinschränkungen,
- Förderung von Fahrgemeinschaften,
- der Verwendung umweltfreundlicher Verkehrsmittel, insbesondere basierend auf alternativen Energieträgern, z.B. Elektrizität oder Wasserstoff,
- Aufklärung und Information über die Verringerung der Belastungen durch den Individualverkehr und Möglichkeiten zur Verringerung damit einhergehender klimaschädlicher Prozesse (§52 AO, Nr. 16)
- Die Entwicklung, Bereitstellung und Vermittlung eines alternativen Verkehrsangebotes zum eigenen Auto durch Carsharing für die Vereinsmitglieder.
- Der Attraktivitätssteigerung der Gemeinde

#### § 3. Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

## § 4. Mitgliedschaft

Die Vollmitgliedschaft kann jede

- volljährige natürliche Person
- juristische Person

erwerben, welche den Vereinszweck gemäß §2 unterstützt und auch sonst die Satzung sowie die Beitragsordnung anerkennt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich und informiert den Antragsteller über den Aufnahmebeschluss. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen vier Wochen nach Bekanntgabe ein schriftlicher Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder im Widerspruchsfall durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass die Kommunikation auch per E-Mail möglich ist. Für die Erreichbarkeit ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Die Mitgliedschaft kann zum jeweiligen Geschäftsjahresende mit einer einmonatigen Frist (30.11.) schriftlich gekündigt werden.

Das ausscheidende Mitglied ist bis zum Geschäftsjahresende (31.12.) berechtigt, die Angebote des Vereines gemäß Beitragsordnung zu nutzen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereines grob verstoßen hat oder mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten im Verzug ist und trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit auf Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss aus dem Verein wird sofort wirksam, entzieht dem Ausgeschlossenen sämtliche Rechte auf Leistungen des Vereines und ist diesem unverzüglich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe einen schriftlichen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## § 5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsweise sind durch die Beitragsordnung festzulegen.

Alle Mitglieder müssen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen, so dass der Verein alle anfallenden Beiträge per Lastschrift einziehen kann. Wiederkehrende Mitgliedsbeiträge werden als jährlicher Beitrag jeweils zum 15.02. des Jahres fällig.

## § 6. Organe des Vereines

Die Verwaltungsorgane des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7. Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.

- Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
- Der Vorstand lädt hierzu alle Mitglieder rechtzeitig schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von Mitgliedern bis zum Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

- Die Mitgliedsversammlung sollte vorrangig als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand kann jedoch aufgrund von temporären gesetzlichen Vorgaben oder Empfehlungen entscheiden, diese als Videokonferenz abzuhalten.
- Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzusenden (auch per E-Mail möglich).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfung
- die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Wahlen zum Vorstand
- Entscheidungen in Widerspruchsverfahren
- Entscheidungen über die vom Vorstand zu erstellenden Nutzungs- und Beitragsordnung
- Wahl von Kassenprüfern gemäß §9.

## § 8. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- bis zu vier (4) Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellv. (2.) Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, die Wahl geheim durchzuführen.

- Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ggf. zwei Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt.
- Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und ggf. zwei Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt.

Die Dauer der ersten Amtszeit nach Gründung des Vereins muss diesen Wahlrhythmus sicherstellen.

Der Vorstand ist berechtigt für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.

Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Geschäftsführung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## **§ 9. Kassenführung**

Der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Vereins und erstellt die Jahresrechnung zum Abschluss jeden Geschäftsjahres.

Die von den Kassenprüfern bestätigte und vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Kasse wird auf einem Girokonto geführt, zu dem der Kassenwart und der 1. Vorsitzende einzeln verfügungsberechtigt sind.

Die Kasse ist von zwei (2) Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 10. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Ausgleich aller Forderungen Dritter an die Gemeinde Todenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11. Schlussbestimmungen**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht.

Sollte einer der vorgenannten Paragraphen gegen eine der rechtlichen Bestimmungen verstoßen, so wird dieser durch die rechtliche Bestimmung ersetzt. Die übrigen Paragraphen bleiben hiervon unberührt.